



An die

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Linz, 10.04.2025

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Festlegung und Anerkennung der Kapitalpufferanforderungen für den anti-zyklischen Kapitalpuffer, für Systemrelevante Institute und für den Systemrisikopuffer (Kapitalpuffer-Verordnung 2025 - KP-V 2025); Entwurf - Stellungnahme

(Zu GZ FMA-LE0001.210/0001-INT/2025 vom 27. Februar 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf - nicht zuletzt mit Blick auf die Funktion des Landes Oberösterreich als Eigentümer der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft - mit, dass die Einführung des sektoralen Systemrisikopuffers in der geplanten Kapitalpuffer-Verordnung 2025 (KP-V 2025) nachdrücklich abgelehnt wird. Diese Maßnahme würde in der Praxis zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Kreditversorgung führen, ohne eine Erhöhung der Stabilität des Finanzsystems zu bewirken, wie sie seitens der Finanzmarktaufsicht (FMA) angestrebt wird, und darüber hinaus eine unangemessene Belastung für Banken, Unternehmen und den Wohnbausektor mit sich bringen.

1. Die grundsätzliche Ablehnung der Einführung des sektoralen Systemrisikopuffers erfolgt aus folgenden Gründen:

1.1. Prozyklische Wirkung und negative wirtschaftliche Konsequenzen

Die Einführung des sektoralen Systemrisikopuffers erfolgt zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt. Die Jahre 2023 bis 2025 waren bereits von erheblichen Korrekturen und

Marktverwerfungen im gewerblichen Immobiliensektor geprägt. Etwaige Risiken sind bei aktuellen Kreditvergaben bereits „eingepreist“, sodass der zusätzliche Kapitalpuffer nicht mehr präventiv wirkt, sondern vielmehr eine vermeintlich bestehende Krise/Herausforderung unnötig verschärft.

Anstatt das Finanzsystem zu stärken, wird der geplante sektorale Systemrisikopuffer eine kreditpolitische Bremswirkung entfalten, welche Investitionen in Gewerbeimmobilien weiter reduziert, den Markt destabilisiert und in der Folge auch negative Rückkopplungen auf die (Immobilien-)Wirtschaft hat. Besonders besorgniserregend ist, dass dieser Puffer nicht nur auf das Neugeschäft angewendet werden soll, sondern auch auf die Bestandsfinanzierungen. Dadurch werden Kreditinstitute gezwungen, zusätzliche Eigenmittel für bereits bestehende Finanzierungen vorzuhalten, auch wenn diese Kredite ungeachtet der schlechten wirtschaftlichen Entwicklungen in der Regel bislang ordnungsgemäß bedient wurden und dies auch weiterhin zu erwarten ist.

1.2. Zusätzliche Belastung für Banken durch CRR III und den Wegfall des Hardtests

Der Entwurf der KP-V 2025 berücksichtigt in der derzeitigen Form nicht hinreichend, dass Banken bereits durch die ab 2025 geltende neue Bankenregulierung (CRR III) und den Wegfall des Hardtests mit erhöhten Kapitalanforderungen konfrontiert sind. Der Wegfall des Hardtests und das Inkrafttreten von CRR III führen unserer Einschätzung nach bereits zu einer substantiell höheren Risikogewichtung dieser Finanzierungen im Ausmaß des angenommenen systemischen Risikos. Der sektorale Puffer verteuert genau dieselben Finanzierungen noch einmal und ist daher grundsätzlich abzulehnen.

1.3. Kreditvergabe wird bereits durch die Bankenabgabe reduziert

Neben den gestiegenen Kapitalanforderungen durch CRR III und der jüngst beschlossenen Erhöhung der Bankenabgabe würde die hier vorgesehene Einführung eines sektoralen Systemrisikopuffers die Kreditvergabemöglichkeiten weiter einschränken.

In Summe trägt die Kombination der angeführten Maßnahmen dazu bei, dass Finanzierungen in Österreich insgesamt unattraktiver werden. Insbesondere mittelständische Unternehmen und der (auch gemeinnützige bzw. geförderte) Wohnbausektor werden darunter leiden, wenn Banken gezwungen sind, ihre Kreditvergabe weiter zurückzufahren.

2. Das Amt der Oö. Landesregierung fordert aus den oben dargelegten Gründen **zumindest (!)** gezielte Ausnahmen vom geplanten Systemrisikopuffer für folgende Bereiche:

2.1. Wohnbauprojekte von Bauträgern, die mit Wohnbauförderung errichtet werden

Diese Projekte dienen sozialen Zwecken und sind daher gesondert zu betrachten. Sie weisen ein ähnliches Risikoprofil auf wie Finanzierungen an gemeinnützige Wohnbau-

gesellschaften, die von der geplanten Pufferpflicht immerhin bereits ausgenommen sind. Eine unterschiedliche Behandlung dieser Finanzierungen ist sachlich nicht gerechtfertigt und wird den geförderten Wohnbau in Österreich erheblich beeinträchtigen.

2.2. Kreditnehmer(innen), die mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand stehen (Bund, Länder, Gemeinden)

Öffentliche Projekte (etwa im Bereich der Infrastruktur) haben eine besondere gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung. Da öffentlichen Eigentümer dieser Unternehmen ein inhärent geringes Ausfallrisiko tragen, ist eine Ausnahme vom sektoralen Systemrisikopuffer gerechtfertigt. Andernfalls wäre die Finanzierung öffentlicher Bauprojekte erschwert und verteuert, was wiederum negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen hat.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Schäffer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. die Verbindungsstelle der Bundesländer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.